

# **Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Harburg (Schwaben)**

Die Stadt Harburg (Schwaben) erläßt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG sowie aufgrund von Art. 2 und 8 KAG folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Aufwendungen für Pflichtleistungen**

(1) Die Stadt Harburg (Schwaben) erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Gebühren für freiwillige Leistungen**

(1) Die Stadt Harburg (Schwaben) erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(2) Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

### **§ 3**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG. Hiernach ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet,

1. wer die Gefahr, die zum Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat,
2. wer zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
3. wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat,
4. wer die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Harburg, den 13.12.1996

Anton Fischer  
1. Bürgermeister

## **Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Harburg (Schwaben)**

### **Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Harburg (Schwaben) (Aufwendungsersatz)**

#### **A. Allgemeines**

1. Aufwendungsersatz (§ 1 Abs. 2 Satz 1) sind die Pauschalsätze für Sachkosten nach Teil B und die Pauschalsätze für Personalkosten nach Teil C.
2. Gebühren (§ 2 Abs. 2 Satz 1) sind die Sachgebühren nach Teil B und die Personalgebühren nach Teil C.
3. Bei Stundensätzen des Aufwendungsersatzes und der Gebühren werden je angefangene Stunde bis 30 Minuten die halben, im übrigen die vollen Beträge erhoben.

#### **B. Pauschalsätze für Sachkosten / Sachgebühren**

##### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort und zurück für

a)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	3,50 Euro,
b)	Tanklöschfahrzeug TLF 16	3,50 Euro,
c)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,50 Euro,
d)	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,50 Euro,
e)	Tragkraftspritzenanhänger TSA	0,50 Euro,
f)	Bootsanhänger	0,50 Euro,
g)	Ölsperrenanhänger	0,50 Euro,
h)	Ölschadenanhänger ÖSA	0,50 Euro.

##### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25,00 Euro,
b)	Tanklöschfahrzeug TLF 16	25,00 Euro,
c)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	10,00 Euro,
d)	Mehrzweckfahrzeug MZF	10,00 Euro,
e)	Tragkraftspritzenanhänger TSA	15,00 Euro,
f)	Bootsanhänger	15,00 Euro,
g)	Ölsperrenanhänger	15,00 Euro,
h)	Ölschadenanhänger ÖSA	15,00 Euro.

### 3. Arbeitsstundenkosten, Geräteeinsatz- und Geräteüberlassungsgebühren

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden vom Zeitpunkt des Abholens bzw. der Übergabe des Geräts bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	eine Tragkraftspritze TS 8/8	12,50 Euro,
b)	eine Tauchpumpe	5,00 Euro,
c)	eine Säure- / Laugenpumpe	15,00 Euro,
d)	einen Wassersauger	5,00 Euro,
e)	ein Stromaggregat 8 kVA (auf LF 16/12)	15,00 Euro,
f)	ein Stromaggregat 5 kVA (auf TLF 16)	15,00 Euro,
g)	ein Schlauchboot mit Außenbordmotor	15,00 Euro,
h)	einen Handscheinwerfer	1,50 Euro,
i)	einen Greifzug	7,50 Euro,
j)	ein Hebekissen oder Kanaldichtkissen / Leckdichtkissen	15,00 Euro,
k)	eine Motorsäge	5,00 Euro,
l)	eine Türöffnungsausrüstung	20,00 Euro,
m)	ein Rollgliss	7,50 Euro,
n)	ein Atemschutzgerät mit Maske	12,50 Euro,

o)	einen Halogenscheinwerfer	5,00 Euro,
p)	eine Länge B- / C-Schlauch	2,50 Euro,
q)	einen Saugschlauch, ein B- oder C-Strahlrohr, einen Hydrantenschlüssel oder ein –standrohr, einen Zumischer, ein Verteilungsstück, ein Schaumrohr je	1,00 Euro,
r)	eine Steckleiter (je Teil)	10,00 Euro,
s)	eine Schlauchbrücke (Paar)	5,00 Euro,
t)	sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät	5,00 Euro.

Für die Überlassung von Geräten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Harburg (Schwaben) zum Gebrauch an Dritte werden Geräteüberlassungsgebühren in gleicher Höhe wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundengebühren angesetzt.

### **C. Personalkosten / Personalgebühren**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt, soweit die Stadt Harburg (Schwaben) Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muß.

In diesem Fall wird je Stunde ein Betrag angesetzt, der dem jeweils gültigen Verrechnungssatz für Arbeitsstunden des Städt. Bauhofes entspricht.